

Merkblatt Parkierungserleichterungskarte für gehbehinderte Personen

1. Voraussetzungen

Um eine Parkierungserleichterungskarte beantragen zu können, muss die Art der Gehbehinderung gemäss Punkt 3 der Richtlinie der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr (IKST) erfüllt sein. Die Gehbehinderung äussert sich darin, dass einer Person dauernd oder vorübergehend, aber während mindestens 6 Monaten, eine Fortbewegung zu Fuss nur bis ca. 200 m oder mit Begleitpersonen bzw. besonderen Hilfsmitteln möglich ist. Hierbei handelt es sich um Gehbehinderungen deren Ursache im Bewegungsapparat der Beine (direkte Gehbehinderung) wie auch im Atem- und Kreislaufsystem (indirekte Gehbehinderung) liegen können.

2. Beantragung

Eine Parkierungserleichterungskarte kann mittels ärztlicher Bescheinigung (Ärztliche Bescheinigung über eine Mobilitätsbehinderung) bei der Stadtpolizei Schaffhausen beantragt werden. Das benötigte Formular kann auf der Homepage der Stadt Schaffhausen unter Behördenverzeichnis / Stadtpolizei / Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen oder auch an einem der Schalter der Stadtpolizei Schaffhausen, Stadthausgasse 10 oder Beckenstube 1, bezogen werden.

3. Gültigkeit / Dauer

Je nach ärztlichem Attest hat die Parkierungserleichterungskarte eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten bis maximal 5 Jahren. Für Verlängerungen muss zwingend eine neues Arztzeugnis eingereicht werden. Die Parkierungserleichterungskarte ist in der ganzen Schweiz sowie in den europäischen Staaten gültig. Im Ausland gelten andere Bestimmungen für die Anwendung!

4. Anwendung

Beim Bezug einer Parkierungserleichterungskarte erhalten Sie ein Merkblatt auf welchen die Handhabung und Anwendung beschrieben ist.